



Merkblatt

Handhabung Inkasso bei ÖREB-Nachführungsrechnungen an private Adressaten (nicht an Gemeinden)

Ausgangslage Es bestehen Unsicherheiten betreffend das Vorgehen beim Versand von ÖREB-Nachführungsrechnungen an private Adressaten (Rechtsmittelbelehrung) und dem Vorgehen, wenn ÖREB-Nachführungsrechnungen durch private Adressaten (nicht Gemeinden) nicht bezahlt werden. Dieses Merkblatt bietet diesbezüglich eine Unterstützung.

Prozessbeschreibung Der Kunde bzw. die Kundin (private Adressaten) erhält die ÖREB-Nachführungsrechnungen mit einer Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2).

Die Katasterleitung empfiehlt, die ÖREB-Nachführungsrechnung als «Gebührenanordnung» und nicht als «Rechnung» zu bezeichnen. Dadurch wird dem Kunden bzw. der Kundin zu erkennen gegeben, dass mit der ÖREB-Nachführungsrechnung in einem konkreten Einzelfall ein Rechtsverhältnis geregelt wird, dies in einseitiger und verbindlicher Weise, gestützt auf öffentliches Recht. Für die Rechtsmittelbelehrung der Anordnung sollte folgende Formulierung¹ verwendet werden:

"Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss § 12 der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; LS 704.13) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 KÖREBKV nach Aufwand gemäss dem mit der Katasterleitung vereinbarten Ansatz. Gegen diese Gebührenerhebung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Gemeinde (Musterstrasse 2, 9999 Musterdorf) schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen."

Hinweis: Die Rechnungstellung der KBO an die Gemeinden erfolgt auf Grundlage des gemeinsam abgeschlossenen und durch die Katasterleitung genehmigten Nachführungsvertrags (§ 9 Abs. 3 KÖREBKV), weshalb die Gebühren vertraglicher Natur sind. Die ÖREB-Nachführungsrechnung der KBO an die Gemeinden als Vertragspartner ist daher als «Rechnung» zu bezeichnen und enthält keine Rechtsmittelbelehrung, da es sich nicht um eine (einseitige) Anordnung handelt, sondern um eine Forderung aus einem Vertragsverhältnis.

Ist der Kunde bzw. die Kundin mit der ÖREB-Nachführungsrechnung nicht einverstanden, kann er bzw. sie Einsprache bei der Gemeinde erheben. Diese überprüft die Anordnung der KBO uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Die Gemeinde erlässt einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 10 b. Abs. 3 VRG; vgl. Vorlage 1). Heisst sie die Einsprache gut, erhält der Kunde bzw. die Kundin

¹ mit explizitem Hinweis auf die Möglichkeit zum Erheben einer Einsprache gemäss § 10 a. lit. c VRG

eine neue Rechnung mit Rechtmittelbelehrung. Erhebt der Kunde bzw. die Kundin gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde Rekurs, ist der Bezirksrat die Rekursinstanz².

Läuft die Einsprache- oder Rekursfrist ungenutzt ab, wird der Kunde bzw. die Kundin nach Ablauf der in der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist von der KBO gemahnt, wobei ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet wird (§ 29 a. Abs. 2 VRG). Falls die Rechnung auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wurde, informiert die KBO die Gemeinde. Sie übernimmt das weitere Inkasso und entschädigt die Katasterbearbeiter-Organisation innert 30 Tagen (aus Kulanz, nicht gestützt auf den Nachführungsvertrag).

Der Prozessbeschrieb im Anhang zeigen die wesentlichen Schritte zum Inkasso einer ÖREB-Nachführungsrechnung.

Vorlage Einspracheentscheid Der Einspracheentscheid muss sich konkret auf die bemängelten Punkte der Einsprache beziehen. Das Textmuster soll dazu einen Rahmen geben.

ÖREB-Kataster Einsprache gegen Gebührenanordnung (ÖREB-Nachführungsrechnung) Entscheid

1. Sachverhalt

Einsprache kurze Zusammenfassung

Mutationsangaben:

Beschrieb der ausgeführten Arbeiten
Bearbeitungszeitraum
Zeitpunkt der Rechnungsstellung
Umfang der Rechnung

2. Erwägungen

Die Katasterbearbeitung durch eine Katasterbearbeiter-Organisation (KBO) erfolgt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; LS 704.13) in Verbindung mit § 15 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG; LS 704.1).

Die Bemessung des Honorars erfolgt gestützt auf Ziffer 5.1 des Nachführungsvertrags zwischen der Gemeinde [Name] und der Katasterbearbeiter-Organisation (KBO) [Name] in Verbindung mit § 12 KÖREBKV und § 9 Abs. 3 KÖREBKV.

Die in Ziffer 1 genannten Nachführungsarbeiten sind von Amtes wegen durch die Katasterbearbeiter-Organisation (KBO) [Name] ausgeführt worden.

[Erwägungen zu den konkret bemängelten Punkten der Einsprache]

² § 19 b. Abs. 2 lit. c Ziff. 5 VRG, für Zürich und Winterthur gemäss § 19 b. Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG.

3. Dispositiv

- I. **[Variante]**: Gestützt auf die Erwägungen wird die Einsprache abgelehnt. [Name] wird angewiesen, die Gebührenanordnung vom [Datum] zu begleichen.
[Variante]: Gestützt auf die Erwägungen wird der Einsprache stattgegeben. Die Katasterbearbeiter-Organisation (KBO) [Name] passt die Gebührenanordnung im Sinne der Erwägungen an und stellt eine angepasste Rechnung aus.
- II. Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat [Adresse] schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
- III. Mitteilung an
[Name Einsprecher]
.... weitere intern

Ablaufbeschreibung Inkasso Katasterbearbeiter-Organisation (KBO)

